

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

— Benutzungssatzung Wirtschaftswege —

der Gemeinde/~~Stadt~~ K A L K O F E N

vom 31. Oktober 1980

Der Gemeinderat/~~Stadt~~^{XXXX}*) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770, 1979 S. 22 - BS 2020-1-) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, ~~XXX~~ ~~Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführt~~ in der Verwaltung der Gemeinde/~~Stadt~~ stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.

~~(2) Die Gemeinde/~~Stadtverwaltung~~ stellt den Verkehr der Wege in dem Maße dar, wie die Interessen der Personeneinsicht zu gewährleisten ist~~

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde/~~Stadt~~^{XXX}*) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

*) Nichtzutreffendes streichen!

(2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde/~~Stadt~~ ~~XXX~~ zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(3) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde/~~Stadt~~ ~~XXX~~ auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde/~~Stadt~~ ~~XXX~~ unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde/~~Stadt~~ ~~XXX~~ die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde/~~Stadt~~ ~~XXX~~ die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde/~~Stadt~~ ~~XXX~~ kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

*) Nichtzutreffendes streichen

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80, 520) und die hierzu ergangenen Änderungsgesetze finden Anwendung.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund besonderer Satzungen erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kalkofen, den 31. Oktober 1980

(Ort, Datum)

(Siegel)


.....
(Unterschrift u. Dienstbez.)

Ortsbürgermeister

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und
Waldwege vom 31. Oktober 1980**

Plan- Weg-Nr.	Lage in der Gemarkung <small>Anfangs- und Endpunkte</small>	Große <small>Stützpunkte</small>
55	Weg, Goetzlich	0,2174 ha
56	Pfad, Goetzlich	0,0119 ha
80	Weg, Goetzlich	0,4129 ha
98	Pfad, Goetzlich	0,0103 ha
106	Weg, Am Laubert	0,0121 "
116	Straße, Laubertschweg	0,0411 "
116/1	Weg, Laubertschweg	0,0516 "
123	Weg, Am Laubert	0,0395 "
138	Weg, Talweg	0,2611 "
189	Weg, An der Lay	0,0372 "
190	Weg, An der Lay	0,0417 "
195	Weg, Talweg	0,0689 "
196	Weg, Laubert	0,04349 "
197	Weg, Laubert	0,03408 "
202	Weg, Laubert	0,1488 "
209	Weg, Laubert	0,1508 "
210	Weg, Laubert	0,0418 "
213	Weg, Laubert	0,0568 "
219	Weg, Laubert	0,4544 "
220	Weg, Laubert	0,0234 "
263	Weg, Bauwald	0,4611 "
267	Pfad, Bauwald	0,0206 "
268	Weg, Bauwald	0,0853 "
275	Weg, Bauwald	0,5833 "
280	Weg, Oberm Bauwald	0,0433 "
285	Weg, Oberm Bauwald	0,0548 "
287	Weg, Tempel	0,0648 "
294	Weg, Triftweg	0,1705 "
296	Pfad, Emrichrech	0,0147 "
301	Weg, Emrichrech	0,0207 "
302	Pfad, Emrichrech	0,0146 "
302/1	Weg, Emrichrech	0,0289 "
306	Weg, Hasel	0,0526 "
309	Weg, Hohlweg	0,0593 "
322	Weg, Hasel	0,0188 "
322/1	Pfad, Hasel	0,0344 "
333	Weg, Triftweg	0,1497 "
336	Weg, Hohlweg	0,2117 "
340	Weg, Auf der Hall	0,1069 "
342/2	Weg, Auf der Hall	0,4189 "
343/2	Weg, Auf der Hall	0,0294 "
344	Weg, Auf der Hall	0,0886 "
350/2	Pfad, Auf der Hall	0,0109 "
354	Weg, Auf der Hall	0,1360 "
354/1	Straße, Auf der Hall	0,0980 "
477	Weg, Im Wässerling	0,0111 "
		<hr/>
		5,14817 ha

Plan- Weg-Nr.	Lage in der Gemarkung <small>Anfangs- und Endpunkte</small>	Größe <small>in Quadratmetern</small>
		Übertrag: 5,14857 ha
481	Weg, Im Wasserling	0,2961 ha
482	Weg, Im Wasserling	0,3824 "
483	Weg, Im Sandweg	0,1967 "
494	Weg, Rechwitterberg	0,0056 "
500	Weg, Rechwitterberg	0,0510 "
501	Weg, Rechwitterberg	0,3151 "
504	Weg, Rechwitterberg	0,0195 "
509	Weg, Rechwitterberg	0,0209 "
536	Pfad, Rechwitterberg	0,0122 "
537	Weg, Rechwitterberg	0,0690 "
540	Weg, Rechwitterberg	0,0179 "
546	Weg, Rechwitterberg	0,0192 "
551	Weg, Rechwitterberg	0,0194 "
555	Weg, Rechwitterberg	0,0220 "
557	Weg, Rechwitterberg	0,0406 "
562	Weg, Rechwitterberg	0,0347 "
566	Weg, Rechwitterberg	0,0470 "
567	Weg, Rechwitterberg	0,5851 "
571	Weg, Rechwitterberg	0,0915 "
576	Weg, Am Aspengraben	0,6913 "
577	Weg, Am Aspengraben	0,2836 "
591	Weg, Vockwiese	0,1769 "
594	Weg, Vockwiese	0,0662 "
604	Weg, Auf der Platte	0,0425 "
617	Weg, ebenda	0,0580 "
621	Weg, ebenda	0,4213 "
625	Weg, Auf der sauern Woog	0,0454 "
631	Weg, Am Steinbruch	0,0655 "
633	Weg, Am Steinbruch	0,0416 "
635	Weg, Am Steinbruch	0,0159 "
636	Weg, Auf dem Aspen	0,4544 "
640	Weg, Leitersbergweg	0,9009 "
640/1	Straße, Leitersbergweg	0,0767 "
641	Weg, Auf dem Leitersbergweg	0,0480 "
644	Weg, Auf dem Leitersbergweg	0,2016 "
645	Weg, Auf dem Leitersbergweg	0,0613 "
648	Weg, Auf dem Leitersbergweg	0,0649 "
657	Weg, Bühlacker	0,0162 "
662	Weg, Sellgereuth	0,0450 "
665	Weg, ebenda	0,0518 "
670	Weg, ebenda	0,0572 "
676	Weg, ebenda	0,0385 "
695	Weg, Am Hainzenrech	0,0763 "
702	Weg, Vorbirg	0,3501 "
703	Weg, ebenda	0,0592 "
709	Weg, ebenda	0,0372 "
		<u>11,84157 ha</u>

Plan- Nutz-Nr.	Lage in der Gemarkung <small>Anfangs- und Endpunkte</small>	Größe <small>Sonstige Angaben</small>
-------------------	--	--

Übertrag: 11,84157 ha

716	Weg, Vorbirg	0,2045 ha
724	Weg, Große Delle	0,0888 "
727	Weg, ebenda	0,1983 "
731	Weg, Großer Berg	0,0982 "
735	Weg, ebenda	0,0395 "
738	Weg, ebenda	0,2944 "
739	Pfad, ebenda	0,0138 "
757	Weg, Großer Berg	0,1661 "
758	Pfad, ebenda	0,0074 "
759	Weg, Großer Berg	0,1333 "
780	Weg, Kühschreckweg	0,0271 "
785	Weg, ebenda	0,1721 "
794	Weg, ebenda	0,0334 "
795	Weg, ebenda	0,0290 "
798	Weg, Kühschreck	0,0207 "
805	Weg, Freigewanne	0,0514 "
806	Weg, ebenda	0,1281 "
815	Weg, ebenda	0,0912 "
241	Weg im Orte Kalkofen (Götzlichpfad)	0,0070 "
466/3	Weg Auf dem Rechwitterberg	0,0900 "
20/6	Weg, Auf der Hall	0,0036 "
186/1	Weg, ebenda	0,0432 "
210/1	Weg, ebenda	0,0377 "
433/2	Weg, Leitersbergweg	0,0501 "
162	Weg, Laubertsweg	0,0600 "
3942/2	Weg, Auf der Sang	0,0150 "
116	Talstraße/ Straße	0,0251 "
116/2	Laubertsweg Weg	0,0160 "

13,9865 ha

=====